

Landkreis Vorpommern-Rügen

untere Denkmalschutzbehörde



Informationsblatt - allgemeiner Überblick zu Denkmälern

Was ist ein Denkmal?

Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Wie werden Denkmale untergliedert?

1. Baudenkmale (§ 2 Abs. 2 DSchG M-V)

Kirchen, Gutshäuser, alte Bauernhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser in Städten, technische Anlagen und Bahnhöfe aber auch Gärten, Friedhöfe und Parkanlagen sowie vereinzelt alte Straßen und Alleen können ein Baudenkmal sein. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass möglichst viel der originalen Bausubstanz erhalten ist und möglichst wenige Bereiche modern ergänzt oder umgebaut worden sind.

Genehmigungspflichtig sind (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)

- a) Maßnahmen zur Beseitigung, Veränderung, zur Änderung der bisherigen Nutzung sowie zur Verbringung an einen anderen Ort.
- b) Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

2. Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

Oberirdisch sichtbare Anlagen, wie z.B. Burgwälle, Turmhügel, Schwedenschanzen aber auch Grabanlagen bzw. Grabhügel gehören in diese Kategorie. Es zählen weiterhin auch oberirdisch nicht sichtbare Mauer- und Fundamentreste, verschüttete Gräben oder Straßenbereiche sowie durch den Menschen verursachte Bodenverfärbungen dazu. Darin enthalten sind oft die sogenannten beweglichen Denkmale, unter anderem Ton- und Glasscherben, Münzen und Metallfragmente, Leder- und Holzreste, bearbeitete Steine und Steinwerkzeuge u.v.m.

Oft kommt es zu Neuentdeckungen von oberirdisch nicht sichtbaren Bodendenkmälern. In diesem Fall sind gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Genehmigungspflichtig sind (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)

Maßnahmen zur Beseitigung, Veränderung, zur Änderung der bisherigen Nutzung sowie zur Verbringung an einen anderen Ort.

3. Denkmalbereiche (§ 2 Abs. 3 DSchG M-V)

Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Punkt 1 „Baudenkmale“ genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich allein bereits Baudenkmale sind.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen bestehen aktuell folgende Denkmalbereiche:

- Binz: Hauptstraße, Strandpromenade, Putbuser Straße und Bahnhofstraße
- Dranske: Gartenstadt Dranske
- Hiddensee: Neuendorf, Gemeinde Seebad
- Putgarten: Vitt, Gemeinde Putgarten
- Saßnitz: Ensemble Stadtmitte der 50er Jahre
- Zingst: Goethesiedlung, Gemeinde Zingst

Zur Genehmigungspflicht (§ 7 DSchG M-V) gelten im gesamten Denkmalbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung die gleichen Bestimmungen, wie für die Baudenkmale.